Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/3/11 1Ob2/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.03.1996

Norm

WRG §137 Abs9

Rechtssatz

Der Errichtung oder Änderung einer Wasseranlage ohne wasserrechtliche Bewilligung ist der Fall gleichzuhalten, daß zwar die Bewilligung erteilt, den dabei erteilten Auflagen aber nicht entsprochen wurde.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2/96
  Entscheidungstext OGH 11.03.1996 1 Ob 2/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102377

Dokumentnummer

JJR_19960311_OGH0002_0010OB00002_9600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at